

# Förderung der Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse

STAND: MAI 2018



## Erzeugerorganisationen



Zertifiziertes Qualitätsmanagement-System nach ÖNORM EN ISO 9001 REG. Nr. 01537/0  
Zertifiziertes Informationssicherheits-Managementsystem nach ÖNORM ISO/IEC 27001 REG Nr. 35/0  
Zertifiziertes IT Service-Managementsystem nach ISO/IEC 20000-1 REG Nr. 45/0  
Zertifiziertes Umweltmanagement-System nach EMAS REG Nr. AT-000680  
und ÖNORM EN ISO 14001 REG Nr. 02982/0

<b>1</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b> .....	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Anerkennung als Erzeugerorganisation (EO)</b> .....	<b>6</b>
4.1	Anerkennungskriterien .....	6
4.2	Zusammenschluss einer Mindestanzahl von Erzeugern, Mindestmenge .....	6
4.3	Haupttätigkeit, Ziele .....	10
4.4	Neugründungen von Erzeugerorganisationen .....	11
4.5	Rechtsform der Erzeugerorganisation, Satzung .....	11
4.6	Ausstattung der Erzeugerorganisation, Auslagerung, Tochtergesellschaften .....	13
<b>5</b>	<b>Genehmigung operationeller Programme (OP)</b> .....	<b>14</b>
5.1	Voraussetzung .....	14
5.2	Förderung/Beihilfe .....	14
5.2.1	Betriebsfond/Finanzbeiträge .....	14
5.2.2	Wert der vermarkteten Erzeugung .....	15
5.3	Programmziele .....	19
5.4	Mögliche Maßnahmen / Aktionen im Rahmen eines OP .....	19
5.4.1	Umweltmaßnahmen.....	20
5.5	Aufbau/Inhalte eines OP .....	22
5.5.1	Mehrjahresprogramm .....	22
5.5.2	OP für Folgejahr .....	23
5.5.3	OP mit unterjährigen Änderungen .....	23
5.6	Einreichung des OP; Antragsfristen .....	23
5.7	Beihilfefähigkeit von Aktionen .....	24
5.8	Geplante Investitionen/Ausgaben im Rahmen des OP .....	31
5.9	Genehmigung des eingereichten OP .....	31
<b>6</b>	<b>Beihilfengewährung</b> .....	<b>33</b>
6.1	Voraussetzung .....	33
6.2	Förderfähige Ausgaben .....	33
6.3	Beantragung der Ausgaben .....	33
6.3.1	Vorschusszahlung .....	33
6.3.2	Teilzahlungen .....	33
6.3.3	Restzahlung .....	33
<b>7</b>	<b>Melde- und Mitteilungspflichten</b> .....	<b>34</b>
<b>8</b>	<b>Kontakt</b> .....	<b>35</b>

# 1 ALLGEMEINES

**Anerkannte Erzeugerorganisationen** (EO) sowie Vereinigungen von Erzeugerorganisationen (VEO) für Obst und Gemüse erhalten nach der Gemeinsamen Marktorganisation Beihilfen der Europäischen Union zur Finanzierung eines genehmigten, mehrjährigen operationellen Programms (OP).

## Ziele dieser Förderung durch die Union:

- Förderung der Marktausrichtung des Obst- und Gemüsesektors
- Erhöhung der Angebotskonzentration und Verbesserung der Wettbewerbsposition der Obst- und Gemüseerzeuger
- Optimierung der Produktionskosten und Effizienzsteigerung in Produktion und Vermarktung
- Erhaltung und Steigerung der Produktqualität
- Verringerung von krisenbedingten Einkommenschwankungen der Obst- und Gemüseerzeuger
- Ressourcenschonende Erzeugung und Vermarktung

### **Hinweis:**

Dieses Merkblatt gibt den Stand **vom April 2018** wieder. Die Fördermaßnahme ist allerdings gerade einem Reformprozess unterworfen: Zum einen wird die Verordnung (EU) Nr. 543/2011 durch die Verordnungen (EU) 2017/891 und (EU) 2017/892 abgelöst. Im Übergangszeitraum gelten allerdings die alte Verordnung und die neue Verordnung parallel.

**Die neuen EU-Rechtsakte bedingen auch eine Neufassung der nationalen Rechtsakte. Eine Novellierung der Nationalen Strategie sowie der nationalen Verordnung ist in die Wege geleitet, aber zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Merkblattes noch nicht finalisiert.** Es ist mit Änderungen der Förderkriterien in nächster Zeit zu rechnen.

# 2 RECHTSGRUNDLAGEN

- ⇒ **Verordnung (EU) Nr. 1308/2013** des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse
- ⇒
- ⇒ **Verordnung (EU) 2017/891** zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011
- ⇒ **Verordnung (EU) 2017/892** mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1308/2013
- ⇒ **Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011** der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse --- *Hinweis. Verordnung außer Kraft gesetzt und gilt nur mehr für auslaufende Operationelle Programme!!!*⇒  
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft mit Rahmenbedingungen für Erzeuger zur Verbesserung der Erzeugung und Vermarktung und zur Stärkung ihrer Marktstellung (Erzeuger-Rahmenbedingungen-Verordnung, BGBl. II Nr. 326/2015)
- ⇒ **Nationale Strategie und Umweltrahmen** für operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse, Stand Oktober 2017.

In der jeweils gültigen Fassung.

Übergangsregelung von der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 zu den Verordnungen (EU) 2017/891 und (EU) 2017/892: Die zuletzt genannten Verordnungen sind mit 01. Juni 2017 in Kraft getreten und ersetzen ab diesem Zeitpunkt die Verordnung (EU) Nr. 543/2011. Allerdings haben die Erzeugerorganisationen noch die Möglichkeit, laufende Operationelle Programme nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 fortzuführen und abzuschließen.

## 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

### Operationelle Programme (OP):

Darstellung des geplanten Maßnahmenpaketes, für das Förderungen in Anspruch genommen werden. Es ist in vorgegebene Maßnahmen/Aktionen unterteilt und wird durch Bescheid genehmigt.

### OP-Jahr:

Das Operationelle Programm wird in Jahrestanchen (OP-Jahr) durchgeführt. Das OP-Jahr ist ein Kalenderjahr.

### Maßnahme:

Besteht aus einer oder mehreren Aktionen, die zur Erreichung eines Programmziels durchgeführt werden. Die VO (EU) 2017/891 unterscheidet hierbei folgende Maßnahmen:

- i) Aktionen zur Planung der Produktion, einschließlich des Investitionen in Anlagegütern,
- ii) Aktionen zur Verbesserung oder Erhaltung der Qualität der Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form, einschließlich Investitionen in Anlagegütern,
- iii) Aktionen zur zur Steigerung des Marktwerts von Erzeugnissen und zur Verbesserung des Absatzes, einschließlich Investitionen in Anlagegüter, sowie Förderung der Vermarktung der Erzeugnisse in frischer oder verarbeiteter Form, und Kommunikationsaktivitäten, ausgenommen die unter Ziffer vi fallenden Absatzförderungs- und Kommunikationsaktivitäten,
- iv) Forschung und Versuchsvorhaben, einschließlich Investitionen in Anlagegütern,
- v) Ausbildung in und Austausch von besonders bewährten Verfahren, ausgenommen die unter Ziffer vi fallende Ausbildung, und Aktionen zur Förderung des Zugangs zu Beratungsdiensten und technischer Hilfe,
- vi) jede der in Artikel 33 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführten Krisenpräventions- und Krisenmanagementinstrumente,
- vii) Umweltaktionen gemäß gemäß Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, einschließlich Investitionen in Anlagegütern,
- viii) andere Aktionen, einschließlich des nicht unter die Ziffern i bis vii fallenden Investitionen in Anlagegütern, die eines oder mehrere der Ziele von Artikel 33 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten oder festgelegten Ziele erfüllen.

### Aktion:

Die VO (EU) 2017/891 definiert Aktion als eine „*besondere Tätigkeit oder ein besonderes Instrument, das zur einem oder mehreren der in Artikel 33 Absatz 1 er Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten oder festgelegten Ziele beiträgt.*“ Maßnahme ist jedenfalls die übergeordnete Kategorie, die durch eine oder mehrere konkrete Aktionen umgesetzt wird. Aktionen können wiederum in Unteraktionen untergliedert werden. Es ist nicht sinnvoll eine weiterer Untergliederung unter die Kategorie „Unteraktion“ in der Darstellung des OPs aufzunehmen.

### Vereinigung von Erzeugerorganisationen (VEO):

Die VEO ist eine Kooperation anerkannter Erzeugerorganisationen und wird auf Initiative dieser EOs gegründet. Sie kann die Tätigkeiten einer Erzeugerorganisation wie zB die Durchführung eines OP ausüben.

### Betriebsfond (BF):

Dient ausschließlich zur Finanzierung des genehmigten OP. Der BF wird durch Finanzbeiträge der Mitglieder der EO und/oder der EO selbst bzw. der VEO durch die Mitglieder der VEO und durch die Beihilfe der Union finanziert.

### **Wert der vermarkteten Erzeugung (WvE):**

---

Berechnet sich auf Grundlage der eigenen Erzeugung der EO und der angeschlossenen Erzeuger und umfasst nur die Erzeugung von Obst & Gemüse, für die die EO anerkannt ist. Seit Kundmachung der VO BGBl II Nr. 326/2015 ist für alle neu beantragten Operationellen Programme (Mehrjahresprogramm) der Referenzzeitraum gleich dem Bilanzjahr der EO anzusetzen, dass zwei Jahre vor dem jeweiligen Durchführungsjahr liegt (n-2).

### **Aufbereitung:**

---

aufbereitende Tätigkeiten wie Säubern, Zerteilen, Schälen, Zuschneiden und Trocknen von Obst und Gemüse, ohne dass es dabei zu Verarbeitungserzeugnis verarbeitet wird.

### **Nebenerzeugnis:**

---

Ein Erzeugnis, das sich aus der Aufbereitung eines Obst- und/oder Gemüseerzeugnisses ergibt und über einen positiven wirtschaftlichen Wert verfügt, aber nicht das eigentlich angestrebte Erzeugnis ist.

#### **Spezifische Kosten**

Die zusätzlichen Kosten, die als Differenz zwischen den konventionellen Kosten und den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet werden und Einkommensverluste infolge einer Aktion, ausgenommen zusätzliches Einkommen und Kosteneinsparungen.

#### **Pauschalierte Kosten**

Für beihilfefähige Ausgaben im Rahmen der operationellen Programme können unter bestimmten Voraussetzungen Standardpauschalsätze festgelegt werden.

## 4 ANERKENNUNG ALS ERZEUGERORGANISATION (EO)

### Einleitung:

Wie den Erläuterungen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 zu entnehmen ist, sollen Erzeugerorganisationen zur Stärkung der Stellung der Erzeuger in der Lebensmittelkette beitragen.

### Dabei verfolgen sie für ihre Mitglieder folgende Schwerpunkte:

- Verbesserung der Vermarktung,
- Planung und Anpassung der Erzeugung an die Nachfrage,
- Optimierung der Erzeugungskosten und Stabilisierung der Erzeugerpreise,
- Durchführung von Forschung,
- Förderung bewährter Verfahren und der Leistung technischer Unterstützung,
- Bewirtschaftung von Nebenerzeugnissen und von Risikomanagement-Instrumenten, die ihren Mitgliedern zur Verfügung stehen.

## 4.1 ANERKENNUNGSKRITERIEN

### Folgende Kriterien sind zu erfüllen, damit eine Erzeugerorganisation anerkannt werden kann:

- a.) Eine Mindestanzahl von Erzeugern des Sektors Obst und Gemüse bzw. Verarbeitungserzeugnisse Obst und Gemüse schließen sich zusammen.
- b.) Die Erzeuger müssen eine gewisse Mindestmenge produzieren.
- c.) Die Initiative zur Gründung der EO geht von den Erzeugern aus.
- d.) Die EO verfolgt zumindest eines der Ziele, die in Art. 152 Abs. 1 lit. c Ziffer i bis iii der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannt sind.
- e.) Die Haupttätigkeit der Erzeugerorganisation besteht in der Bündelung des Angebots und der Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder
- f.) Die EO gibt sich die Rechtsform einer juristischen Person.
- g.) Sie erlässt eine Satzung mit folgenden Kernbestimmungen:
  - i. Demokratische Struktur
  - ii. Einrichtung eines Betriebsfonds zur Finanzierung der EO
  - iii. Erzeuger dürfen für ein Erzeugnis nur bei einer EO sein.
  - iv. Lieferverpflichtung für dieses Erzeugnis an die EO
  - v. Sonstige Bestimmungen
- h.) Die Erzeugerorganisation muss die Sachkenntnis und die technische Ausstattung haben, um ihre Tätigkeit wahrnehmen zu können. Sie darf allerdings Tätigkeiten auslagern, sofern die Behörde dem zustimmt.

## 4.2 ZUSAMMENSCHLUSS EINER MINDESTANZAHL VON ERZEUGERN, MINDESTMENGE

### Erzeugnisse:

Erzeuger müssen jene Erzeugnisse aus den Bereichen Obst und Gemüse sowie Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse produzieren, für welche die Erzeugerorganisation anerkannt wurde und die im Anhang 1 Teil IX und Teil X der VO (EU) Nr. 1308/2013 angeführt sind. Die genaue Produktbestimmung richtet sich hierbei nach dem KN-Code, der ursprünglich für die Verzollung von Erzeugnissen entwickelt wurde. Deswegen sind nach wie vor die Zollbehörden dafür zuständig, den exakten KN-Code eines Erzeugnisses zu bestimmen.

Anfragen über die korrekte Eintarifierung eines Erzeugnisses können per Email an [zollinfo@bmf.gv.at](mailto:zollinfo@bmf.gv.at) gestellt werden. Unter Eintarifierung wird die Zuordnung des korrekten KN-Codes zu einem konkreten Erzeugnis verstanden.

## Teil IX Obst und Gemüse

KN-Code	Warenbezeichnung
0702 00 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate ( <i>Lactuca sativa</i> ) und Chicorée ( <i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
ex 0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt, ausgenommen Gemüse der Unterpositionen 0709 60 91, 0709 60 95, 0709 60 99, 0709 92 10, 0709 92 90 und 0709 99 60
ex 0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet, ausgenommen Areka-(Betel-)Nüsse und Kolanüsse der Unterposition 0802 70 00, 0802 80 00
0803 10 10	Mehlbananen, frisch
0803 10 90	Mehlbananen, getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30 00	Ananas
0804 40 00	Avocadofrüchte
0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 10 10	Tafeltrauben, frisch
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 31 0813 50 39	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802:
0910 20	Safran
ex 0910 99	Thymian, frisch oder gekühlt
ex 1211 90 86	Basilikum, Melisse, Pfefferminze, Origanum vulgare (Dost/Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, frisch oder gekühlt
1212 92 00	Johannisbrot (Carob)

## Teil X Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse

KN-Code	Warenbezeichnung
a) ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais der Unterposition 0710 40 00, Oliven der Unterposition 0710 80 10 und Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta" der Unterposition 0710 80 59
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Oliven der Unterposition 0711 20, Früchte der Gattungen "Capsicum" oder "Pimenta" der Unterposition 0711 90 10 und Zuckermais der Unterposition 0711 90 30
ex 0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet, ausgenommen Kartoffeln, künstlich durch Hitze getrocknet, als Lebensmittel ungeeignet, der Unterposition 0712 90 05, Zuckermais der Unterpositionen ex 0712 90 11 und 0712 90 19 und Oliven der Unterposition ex 0712 90 90
0804 20 90	Feigen, getrocknet
0806 20	Weintrauben, getrocknete
ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition ex 0811 90 95
ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Bananen der Unterposition ex 0812 90 98
ex 0813	Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806), getrocknet; Mischungen von Schalenfrüchten oder getrockneten Früchten dieses Kapitels, ausgenommen ausschließlich aus Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802 bestehende Mischungen der Unterpositionen 0813 50 31 und 0813 50 39
0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von Schwefeldioxid oder anderen Stoffen eingelegt
0904 21 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack (Capsicum annum), getrocknet, weder gemahlen noch sonst zerkleinert

KN-Code	Warenbezeichnung
b) ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 1302 20	Pektinstoffe, Pektinate und Pektate
ex 2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20</li> <li>▪ Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2001 90 30</li> <li>▪ Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40</li> <li>▪ Palmherzen der Unterposition ex 2001 90 92</li> <li>▪ Oliven der Unterposition 2001 90 65</li> <li>▪ Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2001 90 97</li> </ul>
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003	Pilze und Trüffel, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2004 90 10, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2004 10 91
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70 00, Zuckermais (Zea mays var. saccharata) der Unterposition 2005 80 00 und Früchte der Gattung "Capsicum" mit brennendem Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, zubereitet oder haltbar gemacht, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken der Unterposition 2005 20 10
ex 2006 00	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert), ausgenommen mit Zucker haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2006 00 38 und ex 2006 00 99
ex 2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ homogenisierte Bananenzubereitungen der Unterposition ex 2007 10</li> <li>▪ Bananenkonfitüren, -gelees, -marmeladen, -pürees und -pasten der Unterpositionen ex 2007 99 39, ex 2007 99 50 und ex 2007 99 97</li> </ul>
ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erdnussmark der Unterposition 2008 11 10</li> <li>▪ Palmherzen der Unterposition 2008 91 00</li> <li>▪ Mais der Unterposition 2008 99 85</li> <li>▪ Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91</li> <li>▪ Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2008 99 99</li> <li>▪ Mischungen von anders zubereiteten oder haltbar gemachten Bananen der Unterpositionen ex 2008 97 59, ex 2008 97 78, ex 2008 97 93 und ex 2008 97 98</li> <li>▪ anders zubereitete oder haltbar gemachte Bananen der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 68 und ex 2008 99 99</li> </ul>
ex 2009	Fruchtsäfte und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln, ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterpositionen 2009 61 und 2009 69 und Bananensaft der Unterposition ex 2009 89 35, 2009 89 38, 2009 89 79, 2009 89 86, 2009 89 89 und 2009 89 99

Unter anderem sind scharfe Paprika (Chili), Zuckermais, Erdäpfel und Süßkartoffel, Molokhia, Holunderblüten sowie Soja in dieser Aufzählung nicht genannt und daher nicht förderbar.

Damit ein Erzeugnis gewertet werden kann, muss es aktiv kultiviert werden, dh. es muss auf einem Feldstück angebaut oder in einem Glashaus bzw. Folientunnel gezogen werden. Die bewirtschaftete Fläche ist einer ortsüblichen Pflege (Unkrautbekämpfung, gegebenenfalls Bewässerung etc.) zu unterziehen. Ein bloßes Einsammeln wild wachsender Früchte bzw. Kulturen (zB Pilze, Bärlauch oder Beeren) genügt nicht, um als Erzeugnis gewertet zu werden.

Von einem verarbeiteten Erzeugnis spricht man, wenn sich durch die Verarbeitung der KN-Code des Erzeugnisses ändert.

Eine Erzeugerorganisation kann grundsätzlich jegliche Erzeugnisse, die in dieser Liste nicht genannt bzw. entsprechend kultiviert sind, handeln bzw. weiterverarbeiten, es sind allerdings die Bestimmungen über die Haupttätigkeit (Kapitel 4.3) zu beachten: Der Wert der vermarkteten Güter, für die die EO entsprechend der obigen Produktliste anerkannt ist und die von ihren Erzeugern angeliefert wurden, muss höher sein (also über 50%) als der Wert der sonstigen Güter, die die EO angekauft hat.

Die Zulassung kann für einzelne Erzeugnisse (zB Apfel), oder eine Gruppe von Erzeugnissen (zB Wurzelgemüse, Obst) beantragt und ausgestellt werden.

#### **Mindestanzahl an Erzeugern und Mindestproduktion der Erzeuger:**

Eine Erzeugerorganisation muss mindestens 20 Erzeuger als Mitglieder haben. Um als angeschlossener Erzeuger zu gelten, muss dieser über eine AMA-Betriebsnummer verfügen, sowie in dem betreffenden Jahr zumindest 500 kg eines Erzeugnisses, für das die EO anerkannt ist, produziert und vermarktet haben. Letztendlich muss der Beitrittsakt des Erzeugers zur EO schriftlich dokumentiert sein und der Erzeuger muss über einen gültigen Liefervertrag mit der EO verfügen.

Einzigste Ausnahme: In Gebieten, in denen es einen geringen Organisationsgrad an Erzeugerorganisationen gibt, genügt die Hälfte der erforderlichen Erzeuger, also 10 Erzeuger. „Geringer Organisationsgrad“ wird in der nationalen Verordnung BGBl II Nr. 326/2015 mit „einzigste Erzeugerorganisation im Umkreis von 250 km“ definiert. Die Entfernung ist anhand eines marktüblichen Routenplaners, Berechnung für PKW-Anfahrt, festzustellen.

#### **Mindestmenge der vermarkteten Erzeugnisse der EO:**

Die Mindestmenge ist über den Wert der Waren festgesetzt und beträgt derzeit 3,5 Millionen Euro. Diese Umsatzzahl ist grundsätzlich anhand des zuletzt verfügbaren WvE's (Wert der vermarkteten Erzeugung) zu ermitteln – siehe Kapitel 5.2.2. Unter „zuletzt verfügbar“ wird der letzte Zeitraum verstanden, für den bereits eine Jahresbilanz erstellt wurde.

Erzeugerorganisationen, die aufgrund des geringen Organisationsgrades in ihrer Region die Mindestanzahl unterschreiten dürfen (Ausnahmetatbestand), können auch den Mindestumsatz unterschreiten. Bei Erzeugerorganisationen, die sich neu gründen, sind anstelle des WvE die vermarkteten Mengen der einzelnen Erzeuger heranzuziehen. Gibt es hierüber keine Aufzeichnungen, so ist die vermarktete Menge, die diese Erzeuger produzieren, zu schätzen.

## **4.3 HAUPTTÄTIGKEIT, ZIELE**

Die Haupttätigkeit einer Erzeugerorganisation betrifft die Bündelung des Angebots und die Vermarktung der Erzeugnisse ihrer Mitglieder, für die sie anerkannt wurde.

Eine Erzeugerorganisation kann Erzeugnisse von Erzeugern verkaufen, die nicht Mitglied einer Erzeugerorganisation oder einer Vereinigung von Erzeugerorganisationen sind, sofern der wirtschaftliche Wert dieser Erzeugnisse geringer ist (also unter 50%) als der Wert der Waren, für welche die Erzeugerorganisation zugelassen ist.

Die EO hat zumindest eines der folgenden in Art. 152 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannten Ziele zu verfolgen:

- i) Sicherstellung einer planvollen und insbesondere in quantitativer und qualitativer Hinsicht nachfragegerechten Erzeugung;
- ii) Bündelung des Angebots und Vermarktung der Erzeugung ihrer Mitglieder, auch durch Direktwerbung;
- iii) Optimierung der Produktionskosten und Investitionserträge als Reaktion auf Umwelt- und Tierschutznormen und Stabilisierung der Erzeugerpreise.

**Hinweis:** Das sind die Ziele, die für die Erlangung der Anerkennung als EO notwendig sind. Operationelle Programme müssen hingegen zumindest zwei Ziele verfolgen, wobei auch der Zielkatalog des Art. 33 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 herangezogen werden kann. (Siehe Kapitel 5.3)

## 4.4 NEUGRÜNDUNGEN VON ERZEUGERORGANISATIONEN

Voraussetzung für die erstmalige Anerkennung von Erzeugerorganisationen ist, dass sie auf Initiative der Erzeuger gegründet wird. Dieses Kriterium wird bei den Folgeüberprüfungen nicht mehr überprüft.

Ein Antrag auf Anerkennung kann jederzeit formlos, aber schriftlich, bei der AMA eingebracht werden. Nach Prüfung der notwendigen Unterlagen hat eine abschließende Vor-Ort-Kontrolle des zukünftigen Betriebes der Erzeugerorganisation vor einer allfälligen Bewilligung statt zu finden. Ebenso sind Änderungsanträge, etwa Änderung der Liste der Produkte, für die die EO anerkannt ist, grundsätzlich an keine Frist oder Form (abgesehen von der Schriftlichkeit) gebunden.

Die Anerkennung ist Voraussetzung für die Einreichung eines Operationellen Programmes. Daher sind Erstanträge auf Anerkennung als EO sowie Erweiterungsanträge, die für das OP von Relevanz sind, spätestens gleichzeitig mit dem OP einzubringen.

Bei der Beurteilung der Anerkennung einer Erzeugerorganisation ist insbesondere zu prüfen, ob die neue EO die grundlegende Aufgabe der Bündelung des Angebots erfüllen kann.

## 4.5 RECHTSFORM DER ERZEUGERORGANISATION, SATZUNG

Die EO muss sich in Form einer juristischen Person konstituieren. Dies sind in erster Linie Genossenschaft, Verein, Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), sowie Aktiengesellschaft (AG).

Eine EO muss weiters eine Satzung besitzen. Dieses Dokument kann durchaus Teil der konstituierenden Verträge der juristischen Person (Gesellschafterverträge der GmbH, Vereinsstatuten etc.) sein, die Satzung kann allerdings auch separat als eigenständiges Dokument erstellt werden. Wichtig ist, dass sie rechtlich bindend für alle angeschlossenen Erzeuger ist.

**Die Satzung muss folgende Punkte regeln: Sie muss den Erzeuger verpflichten,**

- a) die von der Erzeugerorganisation erlassenen Vorschriften hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes zu erfüllen;
- b) nur Mitglied einer einzigen Erzeugerorganisation für ein bestimmtes Erzeugnis ihres Betriebs zu sein;
- c) für diese betreffenden Erzeugnisse die gesamte Produktion abzuliefern;
- d) die von der Erzeugerorganisation zu statistischen Zwecken angeforderten Auskünfte zu erteilen;
- e) die für die Finanzierung der Erzeugerorganisation erforderlichen Finanzbeiträge zu entrichten.

## Weitere Punkte der Satzung sind

- f) die Modalitäten zum Erlass und zur Änderung der in Absatz 1 Buchstabe a genannten Vorschriften festlegen;
- g) Regeln, die es den zusammengeschlossenen Erzeugern ermöglichen, eine demokratische Kontrolle über ihre Organisation und deren Entscheidungen auszuüben;
- h) Sanktionen zur Ahndung von Verstößen gegen die Satzung, namentlich bei Nichtentrichtung der Finanzbeiträge, oder gegen die von der Erzeugerorganisation festgelegten Vorschriften;
- i) Vorschriften für die Aufnahme neuer Mitglieder und insbesondere die Mindestdauer einer Mitgliedschaft, die mindestens ein Jahr betragen muss;
- j) die für den Betrieb der Organisation erforderlichen Buchführungs- und Haushaltsregeln.

**Ad a)** Es ist das Recht der EO, gewisse Qualitätsstandards in der Produktion zu setzen. Weitere Aufgabe ist die Angebotssteuerung sowie die Hebung des Umweltschutzstandards. In der Satzung ist zu regeln, dass die von der EO herausgegebenen Vorschriften für ihre Mitglieder verbindlich sind.

**Ad b)** Das Erzeugnis wird über den KN-Code definiert. Ein Erzeuger kann für verschiedene Erzeugnisse bei verschiedenen EOs Mitglied sein. Es ist zB zulässig, mit Spinat bei einer EO und mit Karotten bei einer anderen EO Mitglied zu sein. Es ist allerdings nicht zulässig, mit Karotten für den Frischmarkt bei einer EO und mit Karotten für die Tiefkühlgemüseproduktion bei einer anderen EO Mitglied zu sein, denn die Karotte hat unabhängig von der konkreten Sorte und Verwendung immer den gleichen KN-Code.

**Ad c)** Der Erzeuger hat grundsätzlich seine gesamte Produktion an die EO abzuliefern. Allerdings kann ihm die EO gestatten, einen Anteil von maximal 25 % seiner Erzeugung ab Hof zu verkaufen. Weiters kann die EO gestatten, dass der Erzeuger Erzeugnisse, die die EO aufgrund bestimmter Merkmale, (zB Qualitätsstufe oder Sorte) nicht handelt, anderweitig vermarktet.

So kann zB eine EO, die Karotten für den Frischmarkt vermarktet, gestatten, dass ihre Erzeuger auch Babykarotten für die Tiefkühlproduktion an eine EO liefert, die dafür spezialisiert ist. Diese Babykarotten zählen bei letzterer EO nicht zum WvE.

Die EO muss genaue Kenntnis über die Produktion ihrer Mitglieder haben. Sie muss die Produktionsflächen ihrer Erzeuger besichtigen und sie muss ein Kontrollsystem haben, das gewährleistet, dass die Erzeuger die gesamte Produktion mit Ausnahme des Selbstvermarktungsanteils abliefern.

### Hinweis:

Die Ablieferungsverpflichtung („Andienungspflicht“) des einzelnen Erzeugers ist zwingend von der EO zu prüfen. Hierbei sind die Flächen, die Kulturarten und die Anbaudichte pro m<sup>2</sup> der Erzeuger zu überprüfen und bei mindestens 10% davon - im Rahmen der Flächenkontrollen - stichprobenartig Anbauflächen zu vermessen. Darüber sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

Mit der Verordnung (EU) 2017/891 wird die Andienungspflichtung des Erzeugers deutlich strenger geregelt. Der Erzeuger muss jedenfalls zumindest 75 % seiner Ernte des betreffenden Erzeugnisses abliefern. Bis zu 25 % seiner Ernte darf der Erzeuger behalten und selbst vermarkten. Allerdings sind in diesen 25 % Eigenanteil nunmehr die gesamte Produktion des Erzeugnisses zu berücksichtigen; insbesondere sind die Erzeugnisse, die die EO aufgrund bestimmter Merkmale wie zB Qualitätsstufe oder Sorte normalerweise nicht handelt, einzurechnen.

**Beispiel:** Erzeuger produziert Tafeläpfel. Die schlechten Qualitäten seiner Äpfel hat er bislang gar nicht angeliefert, sondern selbständig zu Fruchtsaft pressen lassen. Künftig sind auch die schlechten Qualitätsstufen zu erfassen, eine eigene Verwertung ist nur im Ausmaß von 25 % der Gesamterzeugung des betreffenden Erzeugers zulässig.

Zur Frage ab wann diese strengere Andienungspflichtung gilt siehe Erläuterungen zu den Übergangsbestimmungen in Kapitel 2, Rechtsgrundlagen.

- Ad e)** Die Erzeugerorganisation muss einen Betriebsfonds einrichten. Nähere Informationen dazu im Kapitel 5.2.1
- Ad f)** Es ist also das Verfahren festzusetzen, das die EO einhält, wenn sie verbindliche Regeln für ihre Erzeuger hinsichtlich der Erzeugungsmeldung, der Erzeugung, der Vermarktung und des Umweltschutzes erlässt.
- Ad g)** Die Erzeugerorganisation muss eine demokratische Grundstruktur haben. Jeder Erzeuger muss die Möglichkeit haben, auf die grundlegenden Entscheidungen der EO Einfluss zu nehmen. Kein Erzeuger darf eine beherrschende Stellung in der EO haben. Der Stimmrechtsanteil einer Einzelperson ist auf maximal 20% zu begrenzen. Es ist zulässig, dass nichterzeugende natürliche Personen Mitglied einer Erzeugerorganisation werden, jedoch müssen die Erzeuger einen herrschenden Einfluss auf die Willensbildung der EO ausüben. Weiters muss die Mitgliedschaft der Nichterzeuger für die EO nützlich sein. Letztendlich dürfen die Nichterzeuger keine anderen Tätigkeiten wahrnehmen, die zu ihrer Mitgliedschaft bei der EO im Widerspruch stehen.
- Ad i)** In diesem Zusammenhang ist auch die Kündigungsfrist zu regeln, die gemäß § 12 der nat. VO, BGBl II Nr. 326/2015 6 Monate zu betragen hat und mit Ende des Wirtschaftsjahres der EO wirksam wird.
- Ad j)** Genossenschaften, GesmbHs sowie Aktiengesellschaften haben aufgrund nationaler gesetzlicher Regelungen Haushalts- und Buchführungsvorschriften einzuhalten, mit denen in aller Regel auch die Vorgaben EU-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. EOs, die in diesen Rechtsformen konstituiert sind, haben daher in diesem Zusammenhang primär auf ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu verweisen.
- Lediglich bei Vereinen ist dafür Vorsorge zu treffen, dass die üblichen Standards der modernen Buchführung im Sinne von § 190 UGB eingehalten werden.

#### 4.6 AUSSTATTUNG DER ERZEUGERORGANISATION, AUSLAGERUNG, TOCHTERGESELLSCHAFTEN

Eine EO muss über die notwendige Infrastruktur verfügen, damit sie ihre Tätigkeiten wahrnehmen kann. Dies betrifft insbesondere das Personal und die Räumlichkeiten

- für das Entgegennehmen, Sortieren, Lagern und Verpacken der Erzeugung ihrer Mitglieder,
- die kaufmännische und haushaltstechnische Abwicklung, sowie
- die zentrale Buchführung und das Rechnungswesen.

Der Erzeugerorganisation ist es allerdings gestattet, jegliche Tätigkeiten (mit Ausnahme der Erzeugung von Obst und Gemüse) auszulagern, solange sie für diese ausgelagerten Tätigkeiten verantwortlich bleibt.

Diesfalls ist mit dem Unternehmen, an das die Tätigkeit ausgelagert wird, ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

##### **Mindestbestandteile dieses Vertrages sind:**

- eine genaue Definition, welche Tätigkeit ausgelagert wird,
- das Entgelt, das das Unternehmen für die Durchführung der ausgelagerten Tätigkeiten bekommt,
- das Recht der EO, jederzeit mittels Anweisungen in die Durchführung dieser ausgelagerten Tätigkeiten eingreifen zu können,
- das Recht der EO, den Vertrag zu kündigen, insbesondere wenn der Vertragspartner Bestimmungen des Vertrages nicht einhält,
- ein entsprechendes Kontrollrecht der EO bei der Durchführung der ausgelagerten Tätigkeiten durch den Vertragspartner, sowie
- Berichtspflichten und sonstige Bedingungen, damit die EO die ausgelagerten Tätigkeiten bewerten kann.

Auslagerungen von Tätigkeiten sind im Zuge der erstmaligen Anerkennung gesondert darzustellen und sind von der AMA zu genehmigen. In der Regel erfolgt die Genehmigung konkludent im Rahmen des Anerkennungsbescheides. Beabsichtigte Auslagerungen bei bestehenden Erzeugerorganisationen sind bei der AMA zu beantragen und ziehen eine Überprüfung der Anerkennung nach sich. Zeitlich befristete Auslagerungen sind im Rahmen der Operationellen Programme zu beantragen.

Neu gegründete Erzeugerorganisationen müssen die Vermarktung selbst wahrnehmen; die Auslagerung der Vermarktung wird nicht mehr genehmigt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass durch Auslagerung der Vermarktung der gewünschte Bündelungseffekt oft nur unzureichend erreicht wird und dass die Kontrollverpflichtungen auf Seiten der EO infolge des enormen Dokumentationsaufwands außer Verhältnis zum wirtschaftlichen Nutzen der Auslagerung steht. Um allerdings den anerkannten Erzeugerorganisationen Planungssicherheit zu geben, können bestehende Auslagerungen in diesem Segment allerdings fortgeführt werden.

Tochtergesellschaften:

Tochtergesellschaften, die sich in zumindest 90%-igem Eigentum einer oder mehrerer EO(s) befinden, sind der Erzeugerorganisation in Bezug auf die fördertechnische Abwicklung gleichgestellt. Auslagerungen an diese Tochtergesellschaften sind nicht genehmigungspflichtig. Sofern die Tochtergesellschaft nur einer EO gehört, sind sämtliche Investitionen dieser Tochtergesellschaften unter den gleichen Bedingungen wie bei der EO selbst förderbar.

## 5 GENEHMIGUNG OPERATIONELLER PROGRAMME (OP)

### 5.1 VORAUSSETZUNG

Voraussetzung für eine Genehmigung eines eingereichten OP ist die Anerkennung als Erzeugerorganisation sowie die Einrichtung eines Betriebsfonds (BF) zur Finanzierung des OP. Im Zuge der Antragstellung als EO kann gleichzeitig auch ein OP beantragt werden.

### 5.2 FÖRDERUNG/BEIHILFE

Die Höhe der Förderung durch die Union (Beihilfe) ist begrenzt auf max. 4,1 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung (WvE) der Erzeugerorganisation (zum WvE siehe Kapitel 5.2.2) Dieser Prozentsatz kann jedoch auf 4,6 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung erhöht werden, sofern der den Satz von 4,1 % des Werts der vermarkteten Erzeugung übersteigende Betrag ausschließlich für Krisenpräventions- und -managementmaßnahmen verwendet wird.

Die Beihilfe beträgt 50 % der förderfähigen Ausgaben (siehe Kapitel 6.2).

**Unter folgenden für Österreich relevanten Bedingungen kann der Fördersatz auf 60 % angehoben werden:**

- Das OP wird von mehreren EOs innerhalb der Union vorgelegt, die bei grenzübergreifenden Maßnahmen in verschiedenen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten;
- das OP wird für branchenübergreifende Maßnahmen vorgelegt;
- das OP bezieht sich ausschließlich auf die Stützung von Bioprodukten bzw. Bioproduktion;
- es ist das erste OP, das bei Zusammenschluss zweier anerkannter EOs vorgelegt wird;
- es ist das erste OP einer Vereinigung von EOs.

#### 5.2.1 BETRIEBSFOND/FINANZBEITRÄGE

Der Betriebsfonds (BF) dient ausschließlich der Finanzierung des OPs und wird durch Finanzbeiträge der Mitglieder der EO und/oder der EO selbst bzw. der VEO durch die Mitglieder der VEO und durch die Beihilfe der Union finanziert. Innerhalb der Finanzbuchhaltung sind Aufzeichnungen zu führen, die es ermöglichen, alle Einnahmen und Ausgaben nachzuvollziehen und einer bestimmten Aktion zuzuordnen. Dies wird am besten durch eigene Konten in der Buchhaltung gewährleistet.

Sofern kein eigene BF-Konten bestehen, in denen alle relevanten Buchungsvorgänge im Rahmen des OPs verbucht werden, sind anderweitige Aufzeichnungen zu führen, die eine Nachvollziehung der durchgeführten Einnahmen und Ausgaben in der Finanzbuchhaltung ermöglichen. Dies kann in Form einer Excel-Tabelle sein, in der nach Aktionen aufgeschlüsselt, alle eingereichten Ausgaben sowie die Einnahmen in Form von Finanzbeiträgen der EO und/oder Mitglieder und die Beihilfe der Union angeführt sind. Für alle Ausgaben und Einnahmen sind die entsprechenden Konten aus der Finanzbuchhaltung einzutragen.

## 5.2.2 WERT DER VERMARKTETEN ERZEUGUNG

Dieser Umsatzwert bezieht sich auf alle von den Mitgliedern angelieferten Erzeugnisse, für die die EO anerkannt ist und die von der EO selbst vermarktet werden. Nicht dazu gehören Erzeugnisse, die von den Erzeugern selbst vermarktet werden (maximal 25 %, siehe Pkt 4.5. lit c).

Basis für die Ermittlung des WvEs ist grundsätzlich der geprüfte Jahresabschluss des jeweiligen Referenzzeitraums, aus dem die Verkaufserlöse (Netto) der anerkannten Produkte abzuleiten sind. Es ist dabei der Wert der Produkte beim Verlassen der EOs (ab Rampe) anzusetzen. Dementsprechend beinhaltet der WvE auch die Kosten des Sortierens, Lagerns und Verpackens.

Interne Transportkosten bis zum Ausmaß von 300 km (alte VO 543/2011: 250 km) können berücksichtigt werden. Wird das Produkt im Zuge der Aufbereitung allerdings derartig verändert, dass sich auch der KN-Code des Produktes verändert, so sind die Pauschalsätze für Verarbeitungserzeugnisse gemäß Art. 22 Absatz 2 der VO (EU) 2017/891 heranzuziehen:

- a) 53 % für Fruchtsäfte,
- b) 73 % für konzentrierte Fruchtsäfte,
- c) 77 % für Tomatenkonzentrat,
- d) 62 % für gefrorenes Obst und Gemüse,
- e) 48 % für Obst- und Gemüsekonserven,
- f) 70 % für Pilzkonserven der Gattung Agaricus,
- g) 81 % für vorläufig haltbar gemachtes Obst in Salzlake,
- h) 81 % für getrocknetes Obst,
- i) 27 % für andere Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse,
- j) 12 % für verarbeitete aromatische Kräuter,
- k) 41 % für Paprikapulver.

Diese Begriffe sind im Anhang I der VO (EU) 2017/891 näher beschrieben.

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
<b>Fruchtsäfte</b>	ex 2009	Fruchtsäfte (ausgenommen Traubensaft und Traubenmost der Unterpositionen 2009 61 und 2009 69, Bananensaft der Unterposition ex 2009 80 und konzentrierte Säfte), nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln  Konzentrierte Fruchtsäfte sind Säfte der Position ex 2009, die durch physikalischen Entzug von mindestens 50 GHT des Wassergehalts gewonnen wurden, in Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 200 kg oder mehr.
<b>Tomatenkonzentrat</b>	ex 2002 90 31 ex 2002 90 91	Tomatenkonzentrat mit einem Trockenmassegehalt von 28 GHT oder mehr in unmittelbaren Umschließungen mit einem Gewicht des Inhalts von 200 kg oder mehr
<b>Obst und Gemüse, gefroren</b>	ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais der Unterposition 0710 40 00, Oliven der Unterposition 0710 80 10 und Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> der Unterposition 0710 80 59
	ex 0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, ausgenommen gefrorene Bananen der Unterposition ex 0811 90 95
	ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Zuckermais ( <i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i> ) der Unterposition ex 2004 90 10, Oliven der Unterposition ex 2004 90 30 und Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken zubereitet oder haltbar gemacht, der Unterposition 2004 10 91

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
Obst- und Gemüsekonserven	ex 2001	<p>Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Früchte der Gattung <i>Capsicum</i>, mit brennendem Geschmack, der Unterposition 2001 90 20</li> <li>• Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2001 90 30</li> <li>• Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2001 90 40</li> <li>• Palmherzen der Unterposition 2001 90 60</li> <li>• Oliven der Unterposition 2001 90 65</li> <li>• Weinblätter, Hopfentriebe und andere genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2001 90 97</li> </ul>
	ex 2002	<p>Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, ausgenommen das vorgenannte Tomatenkonzentrat der Unterpositionen ex 2002 90 31 und ex 2002 90 91</p>
	ex 2005	<p>Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, andere als Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Oliven der Unterposition 2005 70, Zuckermais (<i>Zea mays</i> var. <i>saccharata</i>) der Unterposition 2005 80 00, Früchte der Gattung <i>Capsicum</i> mit brennendem Geschmack der Unterposition 2005 90 10 und Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken zubereitet oder haltbar gemacht, der Unterposition 2005 20 10</p>
	ex 2008	<p>Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erdnussbutter der Unterposition 2008 11 10</li> <li>• andere Nüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen, der Unterposition ex 2008 19</li> <li>• Palmherzen der Unterposition 2008 91 00</li> <li>• Mais der Unterposition 2008 99 85</li> <li>• Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, der Unterposition 2008 99 91</li> <li>• Weinblätter, Hopfentriebe und andere ähnliche genießbare Pflanzenteile der Unterposition ex 2008 99 99</li> <li>• Mischungen von Bananen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, der Unterpositionen ex 2008 92 59, ex 2008 92 78, ex 2008 92 93 und ex 2008 92 98</li> <li>▪ Bananen, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, der Unterpositionen ex 2008 99 49, ex 2008 99 67 und ex 2008 99 99</li> </ul>

Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
Pilzkonserven	2003 10	Pilze der Gattung <i>Agaricus</i> , anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
Früchte, vorläufig in Salzlake haltbar gemacht	ex 0812	Früchte und Nüsse, vorläufig in Salzlake haltbar gemacht, zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen vorläufig haltbar gemachte Bananen der Unterposition ex 0812 90 98
Getrocknete Früchte	ex 0813	Früchte, getrocknet, ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806
	0804 20 90	Feigen, getrocknet
	0806 20	Weintrauben, getrocknet
	ex 2008 19	Anderer Nüsse, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen tropische Nüsse und deren Mischungen
Andere Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse		In Anhang I Teil X der Verordnung (EG) Nr. 1308/2013 aufgeführte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse, die sich von den Erzeugnissen der vorgenannten Kategorien unterscheiden
Verarbeitete aromatische Kräuter	ex 0910	Thymian, getrocknet
	ex 1211	Basilikum, Melisse, Minze, <i>Origanum vulgare</i> (Oregano/wilder Majoran), Rosmarin, Salbei, getrocknet, auch geschnitten, gemahlen oder ähnlich fein zerkleinert
Paprikapulver	ex 0904	Pfeffer der Gattung <i>Piper</i> ; Früchte der Gattungen <i>Capsicum</i> oder <i>Pimenta</i> , getrocknet oder gemahlen oder sonst zerkleinert, ausgenommen Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack der Unterposition 0904 20 10

Die Einreihung richtet sich auch hier nach dem KN-Code. Sollte die Einreihung eines Verarbeitungserzeugnisses unklar sein oder dieses Verarbeitungserzeugnis in der Tabelle nicht gelistet sein, so ist der korrekte Pauschalsatz für die Berechnung bei der AMA anzufragen.

Essiggurkerl (KN-Code 2001 1000), Sauerkraut (KN-Code 2005 9960) sowie diverse haltbare Salatmischungen (KN-Code 2001 9097) fallen unter den Pauschalsatz von 48 %.

Fruchtzubereitungen wie zB Apfelmus (KN Code 2007 9950) fallen unter den Pauschalsatz von 27 %.

#### **Referenzzeitraum:**

Basis für die Festlegung des Referenzzeitraums ist das Bilanzjahr der jeweiligen EO. Für ein Durchführungsjahr eines OP ist das vorletzte Bilanzjahr, das dem Durchführungsjahr vorangeht, heranzuziehen.

#### **Beispiele, Operationelles Programm 2017:**

- 1.) Bilanzjahr der EO ist gleich dem Kalenderjahr. Es ist der WvE des Jahres 2015 heranzuziehen.
- 2.) Das Bilanzjahr der EO geht jeweils vom 1. September bis zum nachfolgenden 31. August. Es gilt das Bilanzjahr vom 1. September 2015 bis zum 31. August 2016.

Die EOs haben mit der Beantragung eines neuen OPs (Mehrjahresprogramm) auf diesen Referenzzeitraum umzustellen. Im Zuge der Umstellung kann es zur Überschneidung von Referenzzeiten kommen. Das liegt in der Natur von derartigen Umstellungen und stellt somit uU eine zulässige Doppelzählung eines Zeitraums dar.

Wechsel der EO: Kündigt ein Erzeuger bei einer EO und tritt einer anderen EO bei, so werden grundsätzlich jene Umsätze, die aufgrund seiner Anlieferungen bei der alten EO erwirtschaftet wurden, auch bei dieser angerechnet. Mit der Verordnung (EU) 2017/891 ist es nicht mehr möglich, dass die beteiligten EOs eine Vereinbarung abschließen, dass der Erzeuger „seine Umsätze zur neuen EO mitnimmt“.

### 5.3 PROGRAMMZIELE

Operationelle Programme müssen mind. 2 Ziele des Art. 152 Abs. 1 Buchstabe c) oder des Artikel 33 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1308/2013 erfüllen. Es gibt hier einen Unterschied zur Anerkennung, bei der die Erreichung eines Ziels nach Art. 152 Abs. 1 Buchstabe c) ausreicht. Für die zuletzt genannten Ziele siehe Kapitel 4.3. In Art. 33 Abs. 1 sind folgende Ziele definiert:

- Planung der Produktion, einschließlich der Vorhersage der Produktion und des Verbrauchs sowie der Folgemaßnahmen hierzu,
- Verbesserung der Qualität der Erzeugnisse in frischer und verarbeiteter Form,
- Steigerung des Vermarktungswerts,
- Förderung des Absatzes der Erzeugnisse in frischer und verarbeiteter Form,
- Umweltmaßnahmen, insbesondere im Bereich Wasser, und Methoden der umweltfreundlichen Produktion, einschl. des ökologischen Landbaus,
- Krisenprävention und Krisenmanagement, einschließlich Coaching für andere EOs, VEOs, Erzeugergruppierungen und einzelne Erzeuger.

Diesen Zielen sind verschiedene Maßnahmen zuzuordnen. Diese können wiederum unterschiedliche Aktionen beinhalten.

### 5.4 MÖGLICHE MAßNAHMEN / AKTIONEN IM RAHMEN EINES OP

Maßnahmen/Aktionen im Rahmen eines operationellen Programms (OP), das von der Erzeugerorganisation auf Grundlage der "Nationalen Strategie für operationelle Programme der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse" erstellt wird, welche bei der AMA eingereicht werden.

Die VO 2017/892 identifiziert folgende Maßnahmen:

- Aktionen zur Produktionsplanung,
- Aktionen zur Verbesserung und Erhaltung der Produktqualität,
- Aktionen zur Förderung der Vermarktung,
- Forschungs- und Versuchslandbau,
- Ausbildungsaktionen und Aktionen zum Austausch bewährter Praktiken (ausgenommen Aktionen im Zusammenhang mit Krisenprävention und Krisenmanagement) sowie Aktionen zur Verbesserung des Zugangs zu Beratungsdiensten und technischer Hilfe
- Maßnahmen zur Krisenprävention und zum Krisenmanagement,
- Umweltaktionen
- Sonstige Aktionen

#### **Details: siehe Begriffsbestimmung „Maßnahme“**

In der Nationalen Strategie finden sich detailliertere Vorschriften sowie Einschränkungen zu den einzelnen Maßnahmen.

### In einem operationellen Programm müssen

- a) zwei oder mehrere Umweltmaßnahmen enthalten sein, oder
- b) mind. 10 % der Ausgaben für Umweltmaßnahmen verwendet werden.

Sollten mehr als 80 % der angeschlossenen Erzeuger zumindest eine der unten genannten ÖPUL-Maßnahmen durchführen, so gilt dies als Erfüllung einer der beiden geforderten Umweltmaßnahmen. Die zweite Umweltmaßnahme muss in diesem Fall im Rahmen des OP erfüllt werden. Sollten mind. 80 % der angeschlossenen Erzeuger zwei oder mehr der u.a. ÖPUL-Maßnahmen durchführen, so ist keine weitere Umweltmaßnahme im OP erforderlich.

### Folgende Maßnahmen gemäß Punkt 6.3.1 der Nationalen Strategie kommen dafür in Betracht:

- *Biologische Wirtschaftsweise*
- *Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung*
- *Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel*
- *Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtbau*
- *Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün*
- *Mulch- und Direktsaat (inkl. Strip Till)*
- *Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Biogasgülle*
- *Erosionsschutz Obst, Wein, Hopfen*
- *Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen*
- *Einsatz von Nützlingen im geschützten Anbau*
- *Naturschutz*

Umweltmaßnahmen müssen jedenfalls den Bedingungen des Art. 28 Abs. 3 der VO (EU) Nr. 1305/2013 entsprechen, d.h. es muss sich um Umweltmaßnahmen handeln, die über die Umweltmaßnahmen hinausgehen, zu deren Einhaltung ohnedies jeder Landwirt verpflichtet ist und müssen einem der Zielbereiche gemäß Punkt 6.6 des Umweltrahmens der Nationalen Strategie zuordenbar sein:

- Zielbereich 1: Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit
- Zielbereich 2: Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Gewässer
- Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz
- Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens
- Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)

### Zielbereich 1:

Verminderung von Rückständen/unerwünschten Stoffen als Beitrag zum Schutz der menschlichen Gesundheit  
Pflanzenschutz dient dem Schutz von Kulturpflanzen gegen Krankheiten, Schädlinge sowie vor konkurrierenden Beikräutern und Gräsern und soll die Erzeugung von Obst und Gemüse in ausreichender Menge auf qualitativ hohem Niveau sicherstellen.

Moderner Pflanzenschutz bedient sich nichtchemisch-synthetischer Pflanzenschutzverfahren wie Verwendung resistenter Sorten, kulturtechnische Pflanzenbauverfahren, Einsatz biologischer Pflanzenstärkungsmittel. Damit werden chemisch-synthetische Rückstände vermieden die eine mögliche Belastung von Gewässern, Saumbiotopen und Böden darstellen. Zudem leistet moderner Pflanzenschutz einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Stabilität und Fruchtbarkeit der Böden.

Im Rahmen dieses Zielbereichs können beispielsweise folgende Aktionen beantragt werden:

- Einsatz von alternativen Methoden und Verfahren zum chemisch-synthetischen Pflanzenschutz
- Verwendung von resistentem Saat- und Pflanzgut sowie standortangepasster Sorten
- Einsatz thermischer Bodendesinfektion
- Einsatz umweltfreundlicher Kulturverfahren

## **Zielbereich 2:**

Nachhaltige Nutzung und Schutz der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden und Gewässer  
Der Schutz natürlicher Ressourcen – insbesondere Boden und Wasser - im Rahmen der Obst- und Gemüseerzeugung erfordert einen besonders gezielten und bedarfsgerechten Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigung der natürlichen Qualität von Boden, Wasser und biologischer Vielfalt in Folge von intensiver Obst- und Gemüseproduktion.

Im Rahmen dieses Zielbereichs können beispielsweise folgende Aktionen beantragt werden:

- Einsatz von Geräten mit Ressourcen schonender Sonderausstattung
- Aktionen zur Unterstützung der biologischen Produktion
- Einsatz Wasser sparender Bewässerungsverfahren
- Einsatz Wasser sparender Technik zur Aufbereitung von Produkten einschließlich Brauch- und Abwasserreinigung

## **Zielbereich 3: Beitrag zum Klimaschutz**

Die Aktionen sollen durch Reduktion der Emission von Treibhausgasen einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Dazu sind Aktionen zur Energieeinsparung und zum Einsatz alternativer Energiequellen vorgesehen. Insbesondere im Bereich der Energieeinsparung liegen noch erhebliche Potenziale für eine nachhaltige Ausrichtung der Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse.

Im Rahmen dieses Zielbereichs können beispielsweise folgende Aktionen beantragt werden:

- Optimierung bestehender Anlagen
- Alternative Energien/Abwärmenutzung

## **Zielbereich 4: Reduzierung des Abfallvolumens**

Im Rahmen dieses Zielbereichs sind Aktionen förderbar, die das Abfallvolumen reduzieren, zum Beispiel die Verwendung von biologisch abbaubaren Folien an Stelle von Standardfolien.

## **Zielbereich 5: Erhalt oder Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität)**

Im Rahmen dieses Zielbereichs können beispielsweise folgende Aktionen beantragt werden:

- Förderung von wildlebenden Nützlingen Begründung
- Investitionen in besonders umweltfreundliche Neuanlagen

## 5.5 AUFBAU/INHALTE EINES OP

### 5.5.1 MEHRJAHRESPROGRAMM

#### 1. Angaben zur EO:

Organisationsstruktur, Daten zum Antragsteller, Daten zur Anerkennung, Laufzeit des Programmes, Referenzzeitraum, WvE, Anzahl Mitglieder (aktiv/passiv), Anbaufläche, erzeugte Produkte, Regelung über die Andienungspflicht, personelle Ausstattung, bauliche/technische Ausstattung, gegebenenfalls Beschreibung der Auslagerung, Beschreibung Absatz- und Vermarktungsstruktur, Darstellung des Waren-, Geldflusses- und Eigentumsübergangs der Ware

#### 2. Zielbeschreibung und Zielvorgaben:

Beschreibung der Schwerpunktziele (spezif. Ziele) hinsichtlich Ausgangssituation und Zielvorgaben, Angabe der Basisindikatoren gem. Anhang II, Pkt 5 der VO (EU) 2017/892 (bzw. Anhang VIII, Pkt. 5 der VO (EU) Nr. 543/2011).

Die Zielsetzung des OPs berücksichtigt Erzeugungs- und Absatzprognosen und umfasst eine Erläuterung, wie das OP zur nationalen Strategie beiträgt bzw. die Ziele mit der nationalen Strategie übereinstimmen.

#### 3. Maßnahmen/Aktionen:

Beschreibung der Maßnahmen hinsichtlich Ausgangssituation sowie entsprechendes Ziel. Weiters Angabe der Ergebnisindikatoren und Wirkungsindikatoren lt. Anhang II, Pkt. 3 und Pkt. 4.

Beschreibung der entsprechenden Aktionen innerhalb der Maßnahme, Angabe der Input und Outputindikatoren lt. Anhang II, Pkt. 1 und Pkt. 2

Für jedes Jahr der Programmdurchführung eine detaillierte Beschreibung der zur Erreichung der Ziele erforderlichen Maßnahmen/Aktionen und finanziellen Mittel; weiters eine Beschreibung inwieweit die Maßnahmen einander ergänzen und unterstützen und keine Doppelfinanzierung mit sich bringen.

#### 4. Finanzielle Aspekte:

Beschreibung des WvEs (wie wird der WvE berechnet und wie wird er in der Buchhaltung dargestellt - Kontenplan)

Berechnungsmethode und die Höhe des Finanzbeitrages sowie das Verfahren, wie der BF finanziert/gespeist und verbucht wird.

Eine Excel-Tabelle „Projektkostengliederung“, welche den Finanzierungs- und Zeitplan der nächsten 5 Jahre darstellt.

#### Dem OP sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- ➔ Der Nachweis, dass ein BF eingerichtet wurde (Kontoblätter etc.).
- ➔ Die schriftliche Zusage der EO, dass die Bestimmungen der VO (EU) Nr. 1308/2013, der VO (EU) 2017/891 und der VO (EU) 2017/892 (bzw. VO (EU) Nr. 543/2011) eingehalten werden.
- ➔ Die schriftliche Zusage der EO, dass sie weder mittelbar noch unmittelbar eine andere EU- oder einzelstaatliche Finanzierung für Maßnahmen erhalten hat od. erhalten wird, die im Rahmen der VO (EU) Nr. 1308/2013 beihilfefähig sind.
- ➔ Eine schriftliche Zusage, für jede Aktion des OP innerhalb der Finanzbuchhaltung Aufzeichnungen zu führen, die es ermöglichen, alle Ausgaben u. Einnahmen nachzuvollziehen und einer bestimmten Aktion zuzuordnen.
- ➔ Im Falle der Marktrücknahme eine schriftliche Zusage, die Verpflichtungen gemäß Artikel 47 der VO (EU) 2017/891 (bzw. Artikel 83 der VO (EU) Nr. 543/2011) einzuhalten. Als Marktrücknahme ist nur die kostenlose Verteilung zulässig.

## 5.5.2 OP FÜR FOLGEJAHR

Im OP-Antrag sind die betreffenden Maßnahmen/Aktionen hinsichtlich ihrer Änderung und Auswirkung zu beschreiben. Im Falle einer neu eingereichten Aktion sind die erforderlichen Daten aus Kapitel 5.5.1, Punkt 3 zu ergänzen.

Dem OP für das Folgejahr sind Belege beizulegen, aus denen die Gründe, Art und Auswirkungen der eingereichten Änderungen hervorgehen.

Es ist eine angepasste Projektkostengliederung für die geplanten Kosten des Folgejahres beizulegen.

## 5.5.3 OP MIT UNTERJÄHRIGEN ÄNDERUNGEN

Im OP-Antrag sind die betreffenden Maßnahmen/Aktionen hinsichtlich ihrer Änderung und Auswirkung zu beschreiben. Im Falle einer neu eingereichten Aktion sind die erforderlichen Daten aus Kapitel 5.5.1, Punkt 3 zu ergänzen.

Dem unterjährigem OP-Antrag sind Belege beizulegen, aus denen die Gründe, Art und Auswirkungen der eingereichten Änderungen hervorgehen.

Es ist eine angepasste Projektkostengliederung für die geplanten Kosten des laufenden OP-Jahres beizulegen.

## 5.6 EINREICHUNG DES OP; ANTRAGSFRISTEN

OP können als Mehrjahresprogramme mit einer Laufzeit zwischen 3-5 Jahren eingereicht werden. Das OP (Mehrfjahresprogramm, OP für Folgejahr) ist der AMA jährlich bis zum 15.09. für das folgende Jahr mitzuteilen, weiters der voraussichtliche Betriebsfond (BF), die Finanzierung des BF (Unionsbeitrag, Beitrag der Mitglieder und/oder EO) und der Wert der vermarkteten Erzeugung für den Referenzzeitraum (WvE).

Änderungen eines OPs innerhalb des Abwicklungsjahres sind genehmigungspflichtig und sind bis 30.4. und/oder 30.9. zu beantragen. Dh nach der aktuellen Rechtslage sind max. 2 Änderungen innerhalb des OP-Jahres möglich, wobei je ein Änderungsantrag bis 30.4. und je einer von 1.5. bis 30.9. eingebracht werden kann. Änderungen sind jedoch nur zulässig, wenn Ereignisse eintreten, die zum Zeitpunkt der Programmvorlage nicht vorhersehbar oder hinreichend bestimmbar waren.

Sofern der genehmigte Gesamtbetrag des OP nicht überschritten wird, können bewilligte Mittel einer Maßnahme bis zu 20 % ohne Genehmigung überschritten werden (transferieren der BF-Mittel von einer Maßnahme zur anderen). Dieser Rahmen dient vor allem dazu, bei unvorhergesehenen Preisentwicklungen uä unbürokratisch die benötigte Flexibilität einzuräumen. Unter diesem Titel der 20%-Grenze können beispielsweise im Rahmen des Marketings mehr als die ursprünglich beantragten und bewilligten Inserate geschaltet werden. Es können damit auch unerwartete Kostensteigerungen bei baulichen Maßnahmen berücksichtigt werden. Diese Änderungen sind lediglich umgehend der AMA zu melden.

Es ist allerdings nicht zulässig, neue Aktionen ohne entsprechenden Änderungsantrag durchzuführen, selbst wenn dies mittels Mittelumschichtung innerhalb der 20% finanziert werden kann. Die Mittelumschichtung darf also nur zwischen bereits bewilligten Maßnahmen passieren.

Eine teilweise Durchführung des genehmigten OP innerhalb des Abwicklungsjahres ist nur zulässig, sofern die Höhe des genehmigten Betrages um max. 30 % unterschritten wird. Die AMA muss spätestens bis zum nächstfolgenden 30.4. bzw. 30.9. des Jahres schriftlich informiert werden. Die allgemeinen Ziele der OP müssen dabei erhalten bleiben.

## 5.7 BEIHILFEFÄHIGKEIT VON AKTIONEN

- Investitionen/Ausgaben gemäß Anhang II der VO (EU) 2017/891 (IX der VO (EU) Nr. 543/2011) werden im Rahmen eines OPs nicht gefördert.
- Beihilfefähige Ausgaben im Rahmen des OPs sind grundsätzlich auf tatsächlich entstandene Kosten beschränkt. In gewissen Fällen kann der Mitgliedstaat Standardpauschalsätze festlegen, die anstelle der tatsächlich entstandenen Kosten beantragt werden. In Österreich sind bislang für 2017 zwei Standardpauschalsätze im Bereich der Apfelkulturen festgelegt worden, die auch 2018 noch Gültigkeit besitzen:
  - „Verwirrung“ der Schädlinge durch Ausbringung von Pheromonen
    - € 212 je ha behandelte Fläche
  - Granuloseviren zur Bekämpfung des Apfel- und Fruchtschalenwicklers
    - € 133,73 je ha behandelte Fläche
- EOs, die diese Aktionen beantragen, müssen bis Ende März eine Liste der teilnehmenden Landwirte inklusive einer genauen Bezeichnung der betroffenen Feldstücke der AMA übermitteln. Die AMA kontrolliert sodann stichprobenartig vor Ort, ob die Aktionen umgesetzt wurden.
- Damit eine Aktion beihilfefähig ist, muss es sich bei über 50 % der unter sie fallenden Erzeugnisse (nach Wert!) um Erzeugnisse handeln, für die die EO anerkannt wurde. Um zu den 50 % zu gehören, müssen die Erzeugnisse von den Mitgliedern der EO stammen. Für die Berechnung des Wertes gilt die Berechnungsmethode des WvE (siehe Kapitel 5.2.2)
- Umweltaktionen können miteinander kombiniert werden, sofern sie einander ergänzen u. miteinander vereinbar sind. Verpflichtungen zur Begrenzung des Einsatzes von Dünge- u. Pflanzenschutzmittel/sonst. Betriebsmittel sind nur zulässig, wenn solche Begrenzungen auf eine Weise bewertet werden können, die eine ausreichende Gewähr für die Einhaltung der Verpflichtungen bietet.
- Investitionen (inkl. Kredit/Leasingverträge) können unter bestimmten Bedingungen auf das nächstfolgende Programm übertragen werden (Amortisationsdauer überschreitet die Laufzeit des OP, steuerliche Abschreibung mehr als fünf Jahre). Eine mehrjährige Abbezahlung der Investition muss über gleichförmige Raten erfolgen. Eine Änderung der Ratenhöhe ist im entsprechenden OP zu begründen und bedarf einer Genehmigung.
- Im Falle von Ersatzinvestitionen wird der Restwert der ersetzten Investition dem BF der EO zugeführt oder von den Ersetzungskosten abgezogen.
- Investitionen/Aktionen können bei Mitgliedern durchgeführt werden, einschließlich in Fällen, in denen Tätigkeiten auf Mitglieder ausgelagert werden. In diesen Fällen ist zwischen der EO und dem Mitglied eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen, in der folgende Punkte geregelt sein müssen: ... Bei Ausscheiden des Mitglieds der EO ist die Investition an die EO zurückzustellen oder der Anschaffungswert anteilig an die EO zu bezahlen. Diesfalls wird der Förderbetrag anteilig rückgefordert.
- Investitionen/Aktionen in Zusammenhang mit Verarbeitung von Obst und Gemüse zu Verarbeitungserzeugnissen können beihilfefähig sein, wenn sie die entsprechenden Ziele (siehe Kapitel 4.3, 5.3) verfolgen.
- Für Investitionen gilt eine 5-jährige Behaltefrist, dh sie müssen für diesen Zeitraum im Eigentum der EO verbleiben und zweckentsprechend verwendet werden. Die Frist beginnt mit der Zahlung der letzten Förderrate zu laufen.

Aus der Praxis ergeben sich vor allem in Anwendung der Anhänge II und III der VO 2017/891 (bzw. Anhang IX der VO 543/2011) folgende Hinweise zur Förderfähigkeit:

Im Falle der **Auslagerung** werden bei den Unternehmen, zu denen ausgelagert wird, keine Investitionen gefördert. Investitionen müssen sich am Betriebsgelände der EO, den „zumindest 90%-Tochterunternehmen“ der EO oder der angeschlossenen Erzeuger befinden.

## Personalkosten

Werden nur in zwei Fällen gefördert: Zur Verbesserung und Erhaltung des hohen Qualitäts- und Umweltschutzniveaus sowie zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus. Typischerweise förderbar ist daher (sofern vorhanden) jenes Personal, das sich um Vermarktungsmaßnahmen kümmert sowie die Tätigkeiten des Qualitätsbeauftragten, der sich um die Qualitätssysteme wie zB GlobalGap uä. kümmert. Im Zuge des eigentlichen Produktionsprozesses der EO (Warenentgegennahme, Sortierung, Einlagerung, Verpackung, Versendung) ist nur die Qualitätskontrolle bei der Entgegennahme der Ware sowie bei der Versendung der Ware förderfähig.

Bei Personal der EO, die im Rahmen ihrer Position ausschließlich förderbare Tätigkeiten verrichten, wird das gesamte Gehalt (inkl. Überstunden) *sowie die Lohnnebenkosten des Dienstgebers (Sozialversicherungsbeitrag des Dienstgebers SV-DG; Dienstgeberbeitrag DB; Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag DZ; Mitarbeitervorsorge MV bzw. Betriebsvorsorgekasse BV)* gefördert. Erbringt eine Person allerdings auch Tätigkeiten, die nicht förderbar sind, so ist der Prozentanteil der förderbaren Tätigkeiten bei der Beantragung bekannt zu geben und es sind in weiterer Folge detaillierte Zeitaufzeichnungen zu führen.

Bei den Personalkosten sind alle Bestandteile, auf die der Arbeitnehmer aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarung sowie Arbeitsvertrag einen Rechtsanspruch hat, inklusive Steuern und Sozialabgaben inklusive fix vereinbarte Pensionsbeiträge und Mitarbeitervorsorgekasse („Abfertigung neu“) förderbar. Nicht förderbar sind freiwillig gewährte Prämien, Kilometergeld, (Leasing)Kosten für Dienstfahrzeuge „Abfertigungen alt“.

Um die Ausgewogenheit eines Operationellen Programms zu gewährleisten und um ein Ausufern der eingereichten Personalkosten zu verhindern, werden Personalkosten nur bis zu einem gewissem Maximalausmaß gefördert. Die jeweiligen Grenzen hängen allerdings von der Größe der EO ab

## Förderfähigkeit von EO-eigenem Personal - Staffelung von Vollzeitäquivalente (VÄQ)

Umsatz EO	Produktions- planung und -beratung	Aufbau, Weiter- entwicklung, Zertifizierung von QMS	Eingangs- kontrolle	Ausgangs- kontrolle	Qualitäts- kontrolle (Feld/Acker/Plan- tage)	Marketing-konzepte, Verbesserung des Vermarktungs-niveaus	biologischen Pflanzenschutz, neue Biotechnologie, Warndienste, neue Substrate, neue Sorten, Testung neuer Betriebsmittel.	<b>Max. VÄQ je EO</b>
< 10 Mio. €	1	1	1	1	1	1	1	<b>4</b>
10-30 Mio. €	2	1,5	2	2	2	1,5	2	<b>8,5</b>
> 30 Mio. €	3	2	3	3	3	2,5	3	<b>14,5</b>

## Werbemaßnahmen

Generische Werbung muss das Logo der EU sowie den entsprechenden Finanzierungshinweis tragen. Unter generische Werbung wird reine produktspezifische Werbung, die die Vorteile dieses Produkts ohne Nennung von Marken oder Ähnlichem hervorstreicht, verstanden. Hingegen darf Werbung, die die (Handels)marken der EO nennt, das EU-Logo sowie den Finanzierungshinweis nicht tragen.

Geographische Angaben in der Werbung müssen der Hauptwerbepbotschaft untergeordnet sein. Dabei wird vor allem bei nationalstaatlichen Bezügen ein sehr strenger Maßstab angelegt: Botschaften wie zB „Österreichs beste Äpfel“ werden äußerst kritisch beurteilt, während hingegen die Nennung von „Seewinkler Gemüse“ weniger bedenklich sind. Ebenso ist die Nennung von Bundesländern („Wiener Gemüse“, „frisch, saftig, steirisch“) gegenüber nationalstaatlichen Bezugnahmen („Obst aus Österreich“) weniger problematisch.

## Sortenversuche

Sortenversuche im Rahmen von Operationellen Programmen der Erzeugerorganisation sind förderbar, da sie unter den tatsächlichen Produktionsbedingungen stattfinden.

### Mindestanzahl an Versuchspflanzen pro Sorte:

20 (das Deutsche Bundessortenamt sowie der Internationale Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen arbeiten mit diesen Mindeststückzahlen). Die Mindestanzahl wird aus versuchsökonomischen Gründen auch in den Versuchsanlagen nicht wesentlich überschritten und daher werden über diese Anzahl hinausgehende Pflanzen nicht gefördert.

### Mindestanzahl von Sorten:

5 Sorten unter gleichen Anbaubedingungen, wobei in begründeten Fällen von dieser Anzahl abgewichen werden kann.

Der Mehraufwand wie Zurverfügungstellung der Flächen und Betreuung der Versuche (Planung, Koordination, Pflanze, Kulturarbeiten, Heizung, Ernte, Zählen, Wägen, Bonitieren, Aufzeichnungen) ist förderbar.

Anhang II und Anhang III der VO 2017/891 im Wortlaut:

## ANHANG II

### **Liste der Aktionen und Ausgaben, die im Rahmen der operationellen Programme gemäß Artikel 31 Absatz 1 nicht beihilfefähig sind**

1. Allgemeine Produktionskosten, insbesondere die Kosten für (selbst zertifiziertes) Mycelium und Saatgut sowie (zertifizierte) nicht mehrjährige Pflanzen, für Pflanzenschutzmittel (einschließlich Material für den integrierten Pflanzenschutz), für Düngemittel und andere Produktionsmittel; Kosten der (internen oder externen) Abholung bzw. Beförderung; Lager- und Verpackungskosten (einschließlich Verwendung von Verpackungen und Verpackungsmanagement), auch als Teil neuer Prozesse; Betriebskosten (insbesondere für Strom, Brennstoff und Wartung).
2. Verwaltungs- und Personalkosten, mit Ausnahme der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Betriebsfonds und operationellen Programmen.
3. Einkommens- oder Preiszuschläge (nicht im Zusammenhang mit Krisenprävention und Krisenmanagement).
4. Versicherungskosten (nicht im Zusammenhang mit den Ernteversicherungsmaßnahmen gemäß Titel II Kapitel III Abschnitt 7).
5. Rückerstattung von Krediten, die für eine vor Beginn des operationellen Programms durchgeführte Maßnahme aufgenommen wurden, ausgenommen Kredite gemäß Artikel 38.
6. Erwerb unbebauter Grundstücke, deren Kosten mehr als 10 % aller beihilfefähigen Ausgaben für die betreffende Maßnahme betragen.
7. Kosten von Sitzungen und Ausbildungsprogrammen, es sei denn, sie beziehen sich auf das operationelle Programm.

8. Maßnahmen oder Kosten im Zusammenhang mit den von Mitgliedern der Erzeugerorganisation außerhalb der Union erzeugten Mengen.
9. Maßnahmen, die den Wettbewerb in den anderen wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen der Erzeugerorganisation verzerren könnten.
10. Investitionen in Transportmittel, die von der Erzeugerorganisation zu Vermarktungs- oder Vertriebszwecken verwendet werden.
11. Betriebskosten gepachteter Güter.
12. Ausgaben im Zusammenhang mit Leasing-Verträgen (Steuern und Abgaben, Zinsen, Versicherung usw.) und Betriebskosten.
13. Subunternehmer- oder Auslagerungsverträge im Zusammenhang mit den in dieser Liste als nicht beihilfefähig geführten Maßnahmen oder Ausgaben.
14. Mehrwertsteuer (MwSt.), ausgenommen nach nationalem Mehrwertsteuerrecht nicht erstattungsfähige MwSt.
15. Nationale oder regionale Steuern oder Abgaben.
16. Schuldzinsen, es sei denn, der Beitrag erfolgt in einer anderen Form als einer nicht rückzahlbaren Direktbeihilfe.
17. Investitionen in Unternehmensanteile oder das Kapital von Unternehmen, wenn die Investition eine Finanzinvestition darstellt.
18. Von anderen Parteien als der Erzeugerorganisation oder ihren Mitgliedern oder der Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder den ihr angeschlossenen Erzeugern oder einer Tochtergesellschaft im Falle gemäß Artikel 22 Absatz 8 getätigte Ausgaben.
19. Investitionen oder ähnliche Aktionen, die nicht im Betrieb und/oder in den Räumlichkeiten der Erzeugerorganisation oder Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder der ihr angeschlossenen Erzeuger oder einer Tochtergesellschaft im Falle gemäß Artikel 22 Absatz 8 stattfinden.
20. Maßnahmen, die von der Erzeugerorganisation aus der Union ausgelagert werden.

## ANHANG III

### **Nichterschöpfende Liste der Aktionen und Ausgaben, die im Rahmen der operationellen Programme gemäß Artikel 31 Absatz 1 beihilfefähig sind**

1. Spezifische Kosten für
  - Qualitätsverbesserungsmaßnahmen;
  - biologische Pflanzenschutzmittel (wie Pheromonfallen und Nützlinge), die in der ökologischen/biologischen, integrierten oder konventionellen Erzeugung eingesetzt werden;
  - Umweltmaßnahmen nach Artikel 33 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;
  - den ökologischen/biologischen, den integrierten oder den Versuchslandbau, einschließlich spezifischer Kosten für ökologisches/biologisches Saat- und Pflanzgut;
  - die Überwachung der Einhaltung der Normen gemäß Titel II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011, der Pflanzenschutzvorschriften und der geltenden Rückstandshöchstwerte.
  - „Spezifische Kosten“ sind die zusätzlichen Kosten, die als Differenz zwischen den konventionellen Kosten und den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet werden, und Einkommensverluste infolge einer Aktion, ohne zusätzliches Einkommen und Kosteneinsparungen.
  - Für jede Kategorie der in Unterabsatz 1 genannten beihilfefähigen spezifischen Kosten können die Mitgliedstaaten zur Berechnung der an den konventionellen Kosten bemessenen zusätzlichen Kosten angemessene Standardpauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten festsetzen.

2. Verwaltungs- und Personalkosten im Zusammenhang mit der Durchführung von Betriebsfonds und operationellen Programmen, einschließlich
- a) Gemeinkosten speziell im Zusammenhang mit dem Betriebsfonds oder dem operationellen Programm, einschließlich Verwaltungs- und Personalkosten, Berichte und Bewertungsstudien, sowie Kosten der Buch- und Kontenführung durch Zahlung eines Standardpauschalsatzes in Höhe von maximal 2 % des genehmigten Betriebsfonds gemäß Artikel 33, jedoch maximal 180 000 EUR, bestehend aus der Finanzhilfe der Union und dem Beitrag der Erzeugerorganisation. Bei operationellen Programmen, die von anerkannten Vereinigungen von Erzeugerorganisationen vorgelegt werden, berechnen sich die Gemeinkosten als die Summe der Gemeinkosten der einzelnen Erzeugerorganisationen gemäß Absatz 1, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von 1 250 000 EUR je Vereinigung von Erzeugerorganisationen. Die Mitgliedstaaten können die Finanzierung auf die tatsächlichen Kosten begrenzen; in diesem Falle sollten sie die zuschussfähigen Kosten festlegen;
  - b) Personalkosten (einschließlich gesetzlicher Abgaben in Verbindung mit Löhnen und Gehältern, wenn diese mit Zustimmung des Mitgliedstaats direkt von der Erzeugerorganisation, der Vereinigung von Erzeugerorganisationen oder Tochtergesellschaften im Falle gemäß Artikel 22 Absatz 8 oder von Genossenschaften, die Mitglieder der Erzeugerorganisation sind, getragen werden) im Zusammenhang mit Maßnahmen
    - i) zur Verbesserung oder Erhaltung eines hohen Qualitäts- oder Umweltschutzniveaus;
    - ii) zur Verbesserung des Vermarktungsniveaus.

Die Durchführung dieser Maßnahmen setzt im Wesentlichen den Einsatz von qualifiziertem Personal voraus. Greift die Erzeugerorganisation in diesen Fällen auf ihr eigenes Personal oder auf Erzeugermitglieder zurück, so ist der Zeitaufwand zu dokumentieren.

Will ein Mitgliedstaat in Bezug auf die hier genannten zuschussfähigen Personalkosten eine Alternative zur Begrenzung der Finanzierung auf die tatsächlichen Kosten anbieten, so setzt er zuvor und auf ordnungsgemäß begründete Weise Standardpauschalsätze oder standardisierte Einheitskosten in Höhe von bis zu 20 % des genehmigten Betriebsfonds fest. Dieser Prozentsatz kann in ordnungsgemäß begründeten Fällen angehoben werden.

Werden diese Standardpauschalsätze beantragt, müssen die Erzeugerorganisationen dem betreffenden Mitgliedstaat die Durchführung der Aktion glaubhaft nachweisen;
  - c) Rechts- und Verwaltungskosten von Zusammenschlüssen von Erzeugerorganisationen sowie Rechts- und Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Gründung länderübergreifender Erzeugerorganisationen oder länderübergreifender Vereinigungen von Erzeugerorganisationen; diesbezüglich von den Erzeugerorganisationen in Auftrag gegebene Durchführbarkeitsstudien und Entwürfe.
3. Kosten von Sitzungen und Ausbildungsprogrammen, sofern sie sich auf das operationelle Programm beziehen; darunter fallen gegebenenfalls Tagegelder, Reise- und Aufenthaltskosten auf Basis eines Standardpauschalsatzes oder standardisierter Einheitskosten.
4. Förderung von
- Marken/Handelsmarken von Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Tochtergesellschaften im Falle gemäß Artikel 22 Absatz 8,
  - generischen Produkten oder Qualitätsmarken,
  - Kosten für Werbeaufdrucke auf Verpackungen oder Etiketten im Rahmen eines der beiden vorstehenden Gedankenstriche, sofern dies im operationellen Programm vorgesehen ist. Geografische Bezeichnungen sind nur zulässig, wenn
    - a) es sich um eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) handelt oder
    - b) in allen Fällen, in denen Buchstabe a nicht gilt, diese geografischen Bezeichnungen der Hauptwerbepbotschaft untergeordnet sind.

Der Absatzförderung von generischen Produkten oder von Qualitätsmarken dienendes Material muss das Logo der Europäischen Union (nur im Falle visueller Medien) sowie die folgende Angabe tragen: „Von der Europäischen Union kofinanzierte Kampagne“. Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und deren Tochtergesellschaften im Falle gemäß Artikel 22 Absatz 8 dürfen das Logo der Europäischen Union zur Förderung ihrer Marken/Handelsmarken nicht verwenden.

5. Kosten für Transport, Sortierung und Verpackung im Zusammenhang mit der kostenlosen Verteilung gemäß den Artikeln 16 und 17 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/892.
  6. Erwerb unbebauter Grundstücke, wenn diese zur Durchführung einer im operationellen Programm vorgesehenen Investition erworben werden müssen, sofern deren Kosten weniger als 10 % aller beihilfefähigen Ausgaben für die betreffende Maßnahme betragen; in hinreichend begründeten Ausnahmefällen kann für Vorhaben zur Erhaltung der Umwelt ein höherer Prozentsatz festgelegt werden.
  7. Erwerb von Ausrüstung, einschließlich gebrauchter Ausrüstung, sofern diese nicht mit EU- oder nationalen Mitteln innerhalb der dem Erwerb vorausgehenden sieben Jahre gekauft wurde.
  8. Investitionen in Transportmittel, wenn die Erzeugerorganisation dem Mitgliedstaat glaubhaft nachweist, dass das Transportmittel nur für den Transport innerhalb der Erzeugerorganisation dient; Investitionen in zusätzliche LKW- Ausrüstungen für die Kühlung oder Beförderung in kontrollierter Atmosphäre.
  9. Leasing, auch von gebrauchter Ausrüstung, für die in den dem Leasing vorausgehenden sieben Jahren keine Unions- oder nationalen Mittel gewährt wurden, innerhalb der Grenzen des Nettomarktwertes des Objekts.
  10. Miete von Ausrüstung oder anderen Objekten mit Zustimmung des Mitgliedstaats, wenn dies als Alternative zum Kauf wirtschaftlich gerechtfertigt ist.
  11. Investitionen in Unternehmensanteile oder -kapital, die unmittelbar zur Verwirklichung der Ziele des operationellen Programms beitragen.
- (1) *Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1).*

## 5.8 GEPLANTE INVESTITIONEN/AUSGABEN IM RAHMEN DES OP

- Die Durchführung (maßgeblich: Zahlungsdatum/Leistungsdatum) der geplanten Investitionen / Ausgaben erfolgen im betreffenden OP-Jahr.
- Die Höhe der geplanten Investition/Ausgaben ist im Rahmen der Antragstellung nachvollziehbar durch Berechnungen/Kalkulationen etc. darzustellen und zu begründen (Zweck/Ziel der Investition/Ausgabe etc.).
- Geplante Investitionen/Ausgaben müssen durch Einholung entsprechender Plausibilisierungsunterlagen hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit (marktkonforme Preise), Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit belegt werden (Kosten einer Aktion < 10.000 EUR: mind. 2 Plausibilisierungsunterlagen, Kosten einer Aktion > 10.000 EUR: mind. 3 Plausibilisierungsunterlagen). Die Plausibilisierungsunterlagen (z.B. Angebote von Firmen, Preisangaben aus Internet) sowie auch die Begründung der Entscheidung für einen Anbieter sind in Form eine Excel-Liste dem Antrag beizulegen, die Unterlagen selbst sind bei Anforderung an die AMA zu übermitteln. Auch im Falle von wiederkehrenden Ausgaben eines Anbieters sind diese zu plausibilisieren.
- Es ist ausreichend, wenn eine geplante Aktion/Leistung im Rahmen der Genehmigungsanträge der Operationellen Programme (Jahresänderungen gemäß § 19 Abs. 1 der sowie unterjährige Änderungen gemäß § 20 Abs. 1 der VO BGBl II Nr. 326/2015) vorerst mittels einer einzigen Unterlage plausibilisiert werden. Die notwendigen weiteren Plausibilisierungsunterlagen sind erst bei der Einreichung des jeweiligen Zahlungsantrages, in dem die Kosten der betreffenden Aktion beantragt werden, erforderlich.
- Gleichartige Aktionen/Leistungen, deren Kosten in einem Jahr plausibilisiert wurden, brauchen im darauffolgenden Jahr nicht erneut plausibilisiert werden. Es genügt hier der Verweis auf die Plausibilisierung im Vorjahr, bei gleichartigen Aktionen ist eine Plausibilisierung alle zwei Jahre ausreichend.
- Werbeagenturen können in einem Ausschreibungsverfahren, das für mehrere Jahre (maximal 5 Jahre!) gemacht wird, ermittelt werden. Sämtliche Rechnungen dieser – im Wege der Ausschreibung ermittelten - Agentur werden sodann ohne weitere Plausibilisierungen akzeptiert.
- Keine Plausibilisierungen sind bei folgenden Positionen notwendig:
- Investitionen, die den ÖKL-Richtwerten entsprechen (<http://oekl.at/richtwerte-online/>). Es genügt der Verweis auf den entsprechenden ÖKL-Wert.
- Flugtickets der economy-class
- Bei Teilnahme an Messen: Kosten der Standgebühren und Exklusivausstatter der Messen
- Kursgebühren von anerkannten größeren Bildungseinrichtungen wie zB. Wifi, BFI etc.
- Arbeitsleistungen: Bei zugekauften Dienstleistungen bedürfen verrechnete Stundensätze für die Abgeltung der Arbeitszeit, die unter 80 Euro/Stunde bzw. im Fall von akademisch gebildeten Sachverständigen unter 120 Euro/Stunde liegen, keiner weiteren Plausibilisierung.
- Personalkosten des eigenen Personals der EO sowie vom Personal von Tochtergesellschaften, die im zumindest 90%igem Eigentum der EO befinden.
- Hotelkosten bis zu 180 € pro Person/Nacht. Hotelkosten, die über diesen Satz hinausgehen, werden ab dem OP-Jahr 2018 nicht mehr gefördert.
- Werbung: Bei Kosten für Inserate in Printmedien bzw. Schaltkosten im Falle von Hörfunk- und TV-Spots genügt eine Übermittlung der Kostensätze des jeweiligen Mediums.
- Die AMA behält sich ausdrücklich vor, bei allen Aktionen, im Einzelfall weitere Plausibilisierungen für konkrete Rechnungen zu verlangen.

## 5.9 GENEHMIGUNG DES EINGEREICHTEN OP

Die Entscheidung hinsichtlich der Genehmigung des eingereichten OP (Mehrjahresprogramm, OP für Folgejahr) hat die AMA bis spätestens 15. Dezember des Antragjahres der EO mitzuteilen. In hinreichend begründeten Fällen kann die Entscheidung auch bis zum 20. Jänner des Jahres nach der Antragstellung erfolgen.

Im Falle der Einreichung eines Mehrjahresprogrammes wird vor Genehmigung jedenfalls eine Vor-Ort-Kontrolle seitens der AMA bei der EO durchgeführt.

Grundsätzlich können die geplanten Investitionen/Ausgaben ab Zustellung des Genehmigungsbescheides durchgeführt werden. In Einzelfällen ist die Durchführung auch ab einem früheren Zeitpunkt möglich, diesfalls wird das Datum, ab dem die Aktion durchgeführt werden darf im Genehmigungsbescheid bekanntgegeben (bei unterjährigen Änderungsanträgen wird meistens der Antragseingang zugesprochen).

**Relevanter Zeitpunkt:**

Aktionen müssen grundsätzlich in dem Kalenderjahr, in dem sie beantragt werden, durchgeführt und bezahlt werden (Leistungserbringung innerhalb des Kalenderjahres, Zahlungsdatum 1.1. des OP Jahres bis spätestens 15.2. des darauffolgenden Jahres). Der relevante Zeitpunkt für die Anrechenbarkeit einer EO ist grundsätzlich die Leistungserbringung. So ist zB bei einer Werbemaßnahme das Datum der Anzeigenschaltung relevant. Die AMA zieht allerdings aus Gründen der Verwaltungsökonomie bei der Kontrolle des Zeitpunkts grundsätzlich das Rechnungsdatum heran, welches aber zeitnah zur Leistungserbringung sein sollte. In Zweifelsfällen führt die AMA jedoch weitergehende Ermittlungen über den tatsächlichen Leistungszeitpunkt durch.

In manchen Fällen ist eine Zahlung und Rechnungslegung deutlich vor der Leistungserbringung marktüblich, etwa bei Flugbuchungen oder Anzahlungen von gewissen Investitionen. Die AMA akzeptiert im Falle von Flugbuchungen und Standmieten für Messen Rechnungen/Zahlungen, die in einem vorangegangenen Kalenderjahr stattgefunden haben. Diese Aktionen sind in dem jeweiligen OP-Jahr zu beantragen, in dem die Messe bzw. die Flugreise (An)zahlung stattfindet. Bei anderen Aktionen ist eine Bezahlung in einem Zeitraum vor dem betreffenden OP-Jahr nur dann förderbar, wenn dies bei der Beantragung eigens bekanntgegeben wurde.

## 6 BEIHILFENGEWÄHRUNG

### 6.1 VORAUSSETZUNG

Voraussetzung für eine Beihilfengewährung ist eine aufrechte Anerkennung als Erzeugerorganisation, die Durchführung von Aktionen im Rahmen eines genehmigten OP sowie die Einrichtung eines Betriebsfonds (BF) zur Finanzierung des OP.

### 6.2 FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN

Förderfähig sind die im Rahmen des Operationellen Programmes genehmigten Ausgaben unter Berücksichtigung der Anhänge II und III der VO 2017/891 (bzw. des Anhang IX der VO (EU) Nr. 543/2011) (siehe auch Kapitel 5.7.). Sie sind auf tatsächlich entstandene Kosten beschränkt, welche mit Rechnungen (bzw. ähnliche Belege) und Zahlungsnachweisen (Kontoauszug etc.) nachgewiesen werden (Zahlungsdatum 1.1. des OP Jahres bis spätestens 15.2. des darauffolgenden Jahres). Aus den Angaben der Rechnung muss klar zuordenbar bzw. nachvollziehbar sein, welche förderfähigen Ausgaben hiermit belegt werden. Die AMA kann nur jene Rechnungen genehmigen, bei denen der Förderbetrag zweifelsfrei feststeht.

Zur Nachweisführung der Einhaltung marktkonformer Preise werden von der AMA stichprobenweise die seitens der EO einzuholenden Plausibilisierungsunterlagen angefordert (siehe Kapitel 5.7).

### 6.3 BEANTRAGUNG DER AUSGABEN

Die Beantragung der Ausgaben für den betreffenden Zeitraum (maßgeblich: Datum der durchgeführten Zahlung/Leistungszeitraum) kann in Form von Vorschuss- Teil- und/oder Endanträgen erfolgen. Mindestantragshöhe im Rahmen von Vorschuss- oder Teilzahlungen: 1.000 EUR. Überschreitet die Höhe der Beihilfe 100.000 EUR, sind jedenfalls Teilzahlungen zu beantragen. Die jeweiligen Antragsformulare sind auf der Homepage der AMA abrufbar: [www.ama.at](http://www.ama.at)

#### 6.3.1 VORSCHUSSZAHLUNG

Vorschussanträge können bis 31.01., 30.4., 31.7. und 31.10, für den Dreimonatszeitraum, der in dem Monat der Vorlage des V-Antrages beginnt, eingereicht werden. Der Gesamtbetrag der in einem Jahr geleisteten Vorschusszahlungen darf 80 % des ursprünglichen Beihilfebetrags für das OP nicht überschreiten. Es ist eine Sicherheit in Höhe von 110 % des Vorschussbetrages zu leisten. Mit Einreichung der Rechnungen und Zahlungsnachweise wird die Sicherheit in Höhe von bis zu 80 % der gezahlten Vorschüsse freigegeben.

#### 6.3.2 TEILZAHLUNGEN

Teilanträge sind bis 30.4., 31.7., 31.10. für den vorangegangenen Dreimonatszeitraum einzureichen. Den Anträgen sind entsprechende Belege wie Rechnungen und Zahlungsnachweise beizulegen. Es werden 80 % der förderfähigen Ausgaben im Rahmen der Teilanträge ausbezahlt. Im Rahmen der Restzahlung erfolgt die Auszahlung der zurückbehaltenen 20 % aus den Teilanträgen.

#### 6.3.3 RESTZAHLUNG

Endanträge sind inkl. aller erforderlichen Nachweise bis 15.2. für das vorangegangene OP-Jahr einzureichen. Den Anträgen sind entsprechende Rechnungen und Zahlungsnachweise über die Ausgaben sowie weitere Belege beizulegen:

- **WvE des Referenzjahres** (z.B. Jahresabschluss, Berechnungen aus Warenwirtschaftsprogramm)
- **Finanzbeiträge der Mitglieder/der EO** (z.B. Kontoauszug)
- **Anteil des BF**, der für Krisenprävention und –management bestimmt ist, aufgeschlüsselt nach Aktionen
- **Eine schriftliche Zusage der EO**, dass sie keine EU- oder einzelstaatliche Doppelfinanzierung für Maßnahmen erhalten hat, die im Rahmen der VO (EU) Nr. 543/2011 beihilfefähig sind

### **Verspätete Beihilfeanträge sind je Tag Verspätung um 1% zu kürzen.**

Vor Auszahlung der Beihilfe erfolgt entsprechend einer Stichprobenauswahl eine Vor-Ort-Kontrolle beim Antragsteller.

Im Falle, dass die beantragte Beihilfe für das OP Jahr um mehr als 3 % den berechneten förderfähigen Betrag übersteigt, wird eine Geldbuße verhängt. Der Betrag der Geldbuße ergibt sich als Differenz zwischen der beantragten Beihilfe und dem förderfähigen Betrag. Von der Geldbuße wird abgesehen, wenn die EO nachweisen kann, dass sie für die Einbeziehung des nicht förderfähigen Betrages nicht verantwortlich ist.

Die Zahlung der Beihilfen **erfolgt bis 15. Oktober des Jahres**, das auf das Durchführungsjahr des OP folgt.

## **7 MELDE- UND MITTEILUNGSPFLICHTEN**

Bis 15. Februar des Folgejahres ist in Ergänzung zum Endantrag ein Jahresbericht über die Durchführung des OP an die zuständige Behörde zu übermitteln. Dieser Bericht betrifft das im Vorjahr durchgeführte OP, die wichtigsten Änderungen des OP und die Unterschiede zwischen den voraussichtlichen und den beantragten Beihilfebeträgen. Der Jahresbericht enthält für jedes OP die Leistungen und Ergebnisse des Programms (gemeinsame Basisindikatoren und (finanzielle) Inputindikatoren für jeden Jahresbericht und Output- und Ergebnisindikatoren für die letzten beiden Jahre des OP nach Anhang II der VO 2017/892 und eventuell zusätzliche Indikatoren aus der nationalen Strategie) sowie die wichtigsten Probleme bei der Durchführung der Maßnahme. Weitere erforderlichen Daten zum Jahresbericht gem. § 4 der nation. VO, BGBl II Nr. 326/2015 sind mit einem Formblatt der AMA zu melden.

Der Jahresbericht gemäß Art. 21 Abs. 4 der VO 2017/892 für das vorletzte Jahr eines OP zeigt auf inwieweit die Programmziele verwirklicht wurden, welche Faktoren zum Erfolg oder Misserfolg beigetragen haben und wie diese Faktoren bei dem laufenden oder nachfolgendem OP berücksichtigt wurden bzw. berücksichtigt werden sollen. Zum Zweck der Bewertung sind gemeinsame Ausgangs-, Ergebnis- und ggf. Wirkungswirkungsindikatoren im Bericht darzulegen.

## 8 KONTAKT

Agrarmarkt Austria  
GB I / Abt. 3  
Referat 10 - Marktordnungen  
Dresdner Straße 70  
A-1200 Wien

Telefon: 01-33151-0  
Telefax: 01-33151-4624  
E-Mail: [erzeugerorganisationen@ama.gv.at](mailto:erzeugerorganisationen@ama.gv.at)

Dieses Merkblatt kann nur im Internet unter [www.ama.at](http://www.ama.at) abgerufen werden.

### **EU-Verordnungen und –Richtlinien**

finden Sie unter <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

### **Österreichische bundes- und landesrechtliche Bestimmungen**

stehen unter <http://www.ris.bka.gv.at> zur Verfügung.

Dieses Merkblatt dient zur Information und enthält rechtlich unverbindliche Aussagen. Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.

### **Impressum**

Informationen gemäß § 5 E-Commerce Gesetz und Offenlegung gemäß § 25 Mediengesetz

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: Agrarmarkt Austria

Redaktion: GB I/Abt.3/Ref.10, Dresdner Straße 70, 1200 Wien, UID-Nr.: ATU16305503,

Telefon: +43 1 33151-0, Fax: +43 1 33151-4624, E-Mail: [erzeugerorganisationen@ama.gv.at](mailto:erzeugerorganisationen@ama.gv.at)

Vertretungsbefugt:

Dipl.-Ing. Günter Griesmayr, Vorstandsvorsitzender und Vorstand für den Geschäftsbereich II

Dr. Richard Leutner, Vorstand für den Geschäftsbereich I

Die Agrarmarkt Austria ist eine gemäß § 2 AMA-Gesetz 1992, eingerichtete juristische Person öffentlichen Rechts, deren Aufgaben in § 3 festgelegt sind. Sie unterliegt gemäß § 25 der Aufsicht der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus.

Grafik/Layout: AMA; Bildnachweis: EK, AMA; Hersteller: AMA